



Aktenzeichen: 250.04_0/1

Urkunde

über die

(Wieder-)Vereinigung der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, und der Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, Seelsorgeeinheit 5 Echaztal, Dekanat Reutlingen-Zwiefalten, mit Wirkung zum 1. Januar 2020

Nach der Reformation leben seit Ende des 19. Jahrhunderts in Pfullingen wieder Katholik(inn)en. Im Jahr 1907 wurde Pfullingen als Filialgemeinde der Katholischen Pfarrei Reutlingen anerkannt. Diese wurde 1921 ständige Pfarrverweserei mit eigenem Pfarrer und 1946 zur Stadtpfarrei St. Wolfgang erhoben. Am 26. August 1951 weihte Bischof Carl Josef Leiprecht die erweiterte Notkirche, die am 1. Oktober 1972 durch die Weihe der heutigen St.-Wolfgang-Kirche ersetzt wurde.

Bereits im Jahr 1921 wurde die Katholische Kirchengemeinde Unterhausen als Tochtergemeinde der Pfarrverweserei Pfullingen gegründet und 1926 als selbständige Filialkirchengemeinde Ober- und Unterhausen errichtet. Seit 1. Januar 2001 bilden die Katholische Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, und die Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, (mit Lichtenstein-Holzelfingen und Lichtenstein-Honau) die Seelsorgeeinheit 5 Echaztal.

Von Beginn an bestand eine enge Verbindung zwischen Mutter- und Tochtergemeinde. Gemeinsamer Pfarrsitz ist St. Wolfgang, hier ist auch das gemeinsame Pfarrbüro als Anlaufstelle für alle Katholik(inn)en der Seelsorgeeinheit eingerichtet.

Die Katholische Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, und die Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, stellten nach einem intensiven Beratungsprozess den Antrag auf (Wieder-)Vereinigung, das heißt auf Rückführung der Tochtergemeinde zur Muttergemeinde. Entsprechende Beschlüsse der Gremien liegen vor.

In der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates am 28. Mai 2019 wurde mittels Beschlussfassung Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 die Katholische Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, aufzulösen und dem Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, wieder zuzuordnen.

Dem Landratsamt Reutlingen wurde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz - KiStG) mittels Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 6. Juni 2019 Gelegenheit gegeben, sich zu der mit Wirkung zum 1. Januar 2020 geplanten Maßnahme zu äußern. Von dort wurden hiergegen keine Einwendungen erhoben.

Der Diözesanpriesterrat hat der vorgenannten (Wieder-)Vereinigung in seiner Sitzung am 10. Juli 2019 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg wurde gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 KiStG über die vorgesehene (Wieder-)Vereinigung mit Schreiben des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 10. Juli 2019 informiert.

Aufgrund der mir gemäß can. 391 CIC zukommenden Vollmacht treffe ich hiermit folgende Anordnung:

1. Gemäß can. 515 § 2 CIC wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2019, 24:00 Uhr, die Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, aufgehoben und mit Wirkung zum 1. Januar 2020, 0:00 Uhr, der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, und ihrem Gebiet zugeordnet.
2. Kraft meines bischöflichen Amtes dispensiere ich von der Pflicht zur Wahl eines neuen Kirchengemeinderats. Bis zur nächsten regulären Wahl werden die Kirchengemeinderäte der Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, und der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, gemäß Ziffer 1 dieser Urkunde mit Wirkung zum 1. Januar 2020 zu einem Kirchengemeinderat der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, zusammengeführt. Die an die vormaligen Kirchengemeinderäte gebundenen Ämter, wie z. B. das des/der Gewählten Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Gewählten Vorsitzenden, erlöschen. Die Größe des Kirchengemeinderats kann die in § 23 Abs. 1 KGO genannte Mitgliederzahl übersteigen. Der neue Kirchengemeinderat tritt in den ersten vier Wochen nach Vollzug der Maßnahmen gemäß der vorstehenden Ziffer 1 zum 1. Januar 2020 zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Die Arbeitsweise und die entsprechenden Wahlen werden im Rahmen dieser Sitzung gemäß § 29 Abs. 3 KGO vorgenommen.
3. Die Katholische Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, ist gemäß can. 518 CIC territorial umschrieben und wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 um das bisherige Gebiet der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgelösten Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, erweitert.
4. Die Kirchenbücher und Akten der aufzulösenden Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 geschlossen und mit Wirkung zum 1. Januar 2020 von der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, in Verwahrung genommen.
5. Ab dem 1. Januar 2020 erfolgen Eintragungen nur noch in neu zu beginnende Kirchenbücher der Katholischen Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen.
6. Die Katholische Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, ist ab 1. Januar 2020 Gesamtrechtsnachfolgerin der nach Ziffer 1 dieser Urkunde mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehobenen Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen.
7. Das Eigentum der gemäß Ziffer 1 dieser Urkunde aufzulösenden Filialkirchengemeinde Heiliger Bruder Konrad, Unterhausen, an sämtlichen Grundstücken geht mit allen Rechten und Pflichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 auf die Katholische Kirchengemeinde St. Wolfgang, Pfullingen, über.
8. Die Regelungen in dieser Urkunde werden im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht.

Rottenburg, 24. Juli 2019


Dr. Gebhard Fürst
Bischof von Rottenburg-Stuttgart